

Informationen für alle Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen mit Abgabe an Dritte (b-Anlage*)

*Unter einer b-Anlage versteht man eine dezentrale Wasserversorgungsanlage, bei der weniger als 50 Personen versorgt oder weniger als 10 m³ Trinkwasser pro Tag abgegeben wird und bei der das Wasser nicht ausschließlich zur eigenen Nutzung verwendet wird, sondern **zusätzlich noch an Dritte abgegeben** wird.

Beispiele:

Vermietung (dauerhaft, Feriengäste, Saisonarbeiter...),
Lebensmittel-, Gastronomiebetrieb, Milchwirtschaft....

1. Warum wurde ich angeschrieben?

Wenn Sie eine Quelle/Tiefbrunnen betreiben mit gewerblicher oder öffentlicher Nutzung (b-Anlage), übernehmen Sie Verantwortung für die Qualität des Trinkwassers und sind in der Pflicht zu gewährleisten, dass „die Gesundheit Dritter nicht zu besorgen“ ist. Daher bestehen hier umfangreichere Untersuchungspflichten des Trinkwassers, die mit der neuen Trinkwasserverordnung Mitte 2023 um weitere Parameter erweitert wurden.

[Mit unserem Schreiben vom 5.11.2024](#) möchten wir Sie auf die geänderten gesetzlich geregelten Untersuchungspflichten des Betreibers und die Einführung neuer Parameter und Grenzwerte hinweisen.

2. Was mache ich, wenn ich angeschrieben wurde, aber gar keine b-Anlage betreibe?

Wir haben unseren Datenstand 01.06.2024 genutzt, um Sie anzuschreiben. Sollten die Angaben nicht mehr aktuell sein, verweisen wir auf unsere Ausführungen zu den Anzeigepflichten.

Sie können uns Änderungen hier melden: [Anzeige §11 TrinkwV 12.2024.pdf](#)

Wir übernehmen die Daten, prüfen auf Plausibilität und werden Ihnen den angepassten erforderlichen Untersuchungsumfang mitteilen.

3. Welche Anzeigepflichten sind zu beachten?

Eigentums- oder Nutzungsänderungen, neu auftretende Auffälligkeiten sowie Grenzwertüberschreitungen zu Ihrer Trinkwasseranlage sind vom Betreiber der Wasserversorgungsanlage umgehend nach Kenntnis an das Gesundheitsamt zu melden: [ausführliche Informationen zur Anzeigenpflicht vom Ministerium Ländlicher Raum \(MLR\)](#)

a. Anzeigepflichten gem. Trinkwasserverordnung (§ 11)

- Errichtung und Inbetriebnahme
- Stilllegung (bspw. Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz)
- betriebliche oder bauliche Veränderungen
z.B. Änderungen in der Abgabe an Dritte
- Übergang des Eigentums/Betreiberwechsel

⇒ Hier können Sie das Formular direkt öffnen: [Anzeige §11 TrinkwV 12.2024.pdf](#)
Selbstverständlich können Sie uns die Änderungen auch postalisch mitteilen.

b. Anzeigepflichten Vorkommnisse gem. Trinkwasserverordnung (§ 47)

Bitte melden Sie auch außergewöhnliche Vorkommnisse bei der Fassung, Überschwemmung der Quelle/des Brunnens, Veränderungen des Wassers (z.B. Geruch, Färbung, Trübung) sowie vorliegende Grenzwertüberschreitungen in Ihrem Trinkwasser zusammen mit dem Prüfbericht des Labors dem Gesundheitsamt.

- ⇒ Bitte schicken Sie uns dazu eine Mail mit entsprechender kurzer Begründung an folgende Mailadresse: wasserhygiene@lkbh.de

4. Welche Trinkwasseruntersuchungen müssen für b-Anlagen nach der Trinkwasserverordnung durchgeführt werden? Wie oft?

Hier finden Sie die [komplette Übersichtstabelle aller Parameter](#) mit Reduktionsmöglichkeiten für den Untersuchungsumfang.

a) mikrobiologische Untersuchung (A-Parameter):

- Coliforme Bakterien, E.coli, intestinale Enterokokken
- Koloniezahl bei 22°C und 36°C
- Elektrische Leitfähigkeit, pH-Wert
- Färbung, Geruch, Geschmack, Trübung

- ⇒ Der Umfang der Untersuchung der A-Parameter kann nicht reduziert werden.
- ⇒ Die Trinkwasserverordnung schreibt für dezentrale Wasserversorgungsanlagen eine jährliche Untersuchungshäufigkeit vor.

b) Chemische Untersuchung (B-Parameter)

Ergänzend zur mikrobiologischen Untersuchung müssen auch chemische Parameter untersucht werden. Hier ist der Untersuchungsumfang mit der neuen Verordnung durch neu hinzugekommene Parameter erweitert worden.

- ⇒ Für b-Anlagen ist nach erster umfassender Untersuchung die Gruppe der B-Parameter laut Trinkwasserverordnung alle drei Jahre zu untersuchen.
- ⇒ ! Liegen uns die Prüfberichte der vollständigen Erstuntersuchung (b-Anlagen) vor, werden wir eine interne Analyse und Bewertung vornehmen und auf unserer Homepage veröffentlichen (2026). Das Gesundheitsamt bestimmt den Umfang und die Häufigkeit der Untersuchungen auf Antrag des Betreibers. Bis 2028 werden wir Sie zum genauen Ablauf aktiv informieren.

5. Können die vorausgegangenen Untersuchungen der B-Parameter angerechnet werden?

Ja, falls Sie bereits eine Untersuchung mit einem Teil der B-Parameter veranlasst haben und deren Ergebnisse nicht älter als drei Jahre sind, werden diese Parameter von uns berücksichtigt. In diesem Fall müssen Sie lediglich die noch fehlenden Parameter durch Ihr Labor untersuchen lassen.

Beispiel:

2024 haben Sie routinemäßig Parameter der Gruppe B nach der alten Trinkwasserverordnung bestimmen lassen („große Untersuchung“). Dann reichen Sie 2025 alle fehlenden Parameter nach. Die nächste große Untersuchung ist dann bei unauffälligen Befunden turnusmäßig 2028 fällig.

6. Sind bereits jetzt Ausnahmen bei der Untersuchung der B-Parameter möglich (Erstuntersuchung)?

Ja, die Trinkwasserverordnung lässt unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen für den Untersuchungsumfang zu, wenn bestimmte chemische Substanzen nachweislich nicht im Trinkwasser vorkommen oder keine Verwendung finden.

a. Sie führen keine Chlorung bei Ihrem Trinkwasser durch

- ⇒ Dann entfällt:
- Chlorit, Chlorat

- HAA-5 Halogenessigsäure

b. Das Rohwasser stammt nicht von Oberflächenwasser (Flüsse, Seen), bzw. wird nicht von diesem beeinflusst

⇒ Dann entfällt der Nachweis Clostridium perfringens/ Sporen und Microcystin

! b-Anlagen mit Bezug zum Schluchsee sind auf Microcystin zu untersuchen.

c. Sie bestimmen bereits den Parameter Oxidierbarkeit

⇒ Dann entfällt der Parameter TOC

7. Muss die Frist der Befundvorlage bis zum 31.03.25 eingehalten werden?

Wir bitten nach Möglichkeit um Einhaltung der Frist.

Falls Ihr beauftragtes Labor nicht über die Kapazitäten verfügt, Ihre Untersuchung bis zum 31.03.25 durchzuführen, ist eine Fristverlängerung bis zum 31.12.25 möglich.

⇒ Bitte schicken Sie uns dazu eine Mail mit entsprechender kurzer Begründung an folgende Mailadresse: wasserhygiene@lkbh.de

8. Welche Labore sind für die Durchführung einer Untersuchung zugelassen?

Zur Durchführung der Trinkwasseruntersuchungen sind nur zugelassene Labore befugt, eine Liste der aktuell zugelassenen Untersuchungsstellen finden Sie unter folgendem Link:

<https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/verbraucherschutz/lebensmittel-und-produktsicherheit/trinkwasserkontrolle>

Es ist ratsam, sich von mehreren Laboren Angebote einzuholen.

9. Wie müssen die Befunde an das Gesundheitsamt übermittelt werden?

Die Übermittlung der Ergebnisse muss elektronisch mittels geeignetem Labordatenübertragungssystem erfolgen. Dabei ist es sinnvoll mit dem akkreditierten Trinkwasserlabor zu vereinbaren, dass der Prüfbericht zeitnah an laborbefunde@lkbh.de gesendet wird.

Kontakt

Bei Fragen zum Thema Trinkwasser wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt, Fachbereich Gesundheitsschutz:

Telefon 0761 2187-3266

E-Mail wasserhygiene@lkbh.de

Hinweis: Der Fachbereich Gesundheitsschutz ist zuständig für die Stadt Freiburg und den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald.